



Merkmale

Beförderung von Abfällen

Stand: 13. Dezember 2007
Gesamt: 9 Seiten

Einsatz der Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG und § 1 TgV

● Genehmigungspflicht von Abfalltransporten

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang 1 des KrW-/ AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes werden hinsichtlich ihres Entsorgungsweges eingestuft in

- Abfälle zur Verwertung oder
 - Abfälle zur Beseitigung
- sowie entsprechend ihrer Überwachungsbedürftigkeit in
- besonders überwachungsbedürftige,
 - überwachungsbedürftige oder
 - nicht überwachungsbedürftige Abfälle.

Abfälle zur Beseitigung dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung (Transportgenehmigung) der zuständigen Behörde gewerbsmäßig eingesammelt oder befördert werden (§ 49 I KrW-/AbfG).

Gemäß § 50 Abs. 2 KrW-/AbfG und § 1 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) ist auch das gewerbsmäßige Einsammeln **und Befördern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung** genehmigungsbedürftig.

Die Behörde des Bundeslandes, in dem der Beförderer oder Einsammler seinen Hauptsitz hat, erteilt auf Antrag die Transportgenehmigung. Das ist für Unternehmen im Regierungsbezirk Düsseldorf die Bezirksregierung Düsseldorf [Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Tel. 02 11/475-0 bzw. Durchwahlen: - 2473 (Andreas Nüse)/Fax. -29 88]

Internet: <http://www.bezregduesseldorf.nrw.de>
E-Mail: andreas.nuese@bezregduesseldorf.nrw.de

Die Transportgenehmigung gilt im Regelfall bundesweit für alle Abfallarten. Sofern vom Antragsteller ausdrücklich gewünscht, kann eine zeitliche oder regionale Beschränkung oder Reduzierung auf bestimmte Abfallarten vorgenommen werden. Für eine beschränkte Genehmigung werden geringere Verwaltungsgebühren erhoben.

HINWEIS:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.



Fortsetzung ● Beförderung von Abfällen

Die Erteilung einer Transportgenehmigung befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammlungs- oder Beförderungsvorgangs die gemäß

- § 12 KrW-/AbfG (Anforderungen an die Abfallbeseitigung)
- § 24 KrW-/AbfG (Rücknahme- u. Rückgabepflichten als Folge der Produktverantwortung)
- § 48 KrW-/AbfG (Führen von Verwertungs- u. Beseitigungsnachweisen) vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen und
- eine Erlaubnis nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) oder eine sog. Gemeinschaftslizenz zu besitzen (vgl. hierzu das IHK-Merkblatt »Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer«).

Stand: 4. Dezember 2007

Gesamt: 9 Seiten

● Voraussetzung für die Erteilung einer Transportgenehmigung

Eine Transportgenehmigung wird erteilt, wenn

- der Antragsteller und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sind und
- der Einsammler und Beförderer die notwendige Sach- und Fachkunde besitzt.

○ 1. Fachkunde

Die Fachkunde **erfordert Kenntnisse** über

- sach- und fachgerechte Einsammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren (erhebliche Nachteile und Belästigungen), die von Abfällen ausgehen können sowie Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,
- Art und Beschaffenheit von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
- Vorschriften des Abfallrechts und des für die Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts,
- Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht,
- Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen verantwortlichen Personen haben die erforderliche Fachkunde nachzuweisen. Sonstiges Personal benötigt Sachkunde, die durch innerbetriebliche Einarbeitung oder Weiterbildung vermittelt werden kann.

Die **Fachkunde** erfordert

- während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über das Einsammeln oder Befördern von Abfällen oder
- während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen bei gleichzeitigem Nachweis eines Studienabschlusses in den Bereichen Ingenieurwesen, Chemie, Biologie oder Physik, einer technischen Fachschulausbildung, Besuch einer



Fortsetzung • Beförderung von Abfällen

Meisterschule, einer kaufmännischen Berufsausbildung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist.

Stand: 4. Dezember 2007

Gesamt: 9 Seiten

Zusätzlich ist die Teilnahme der verantwortlichen Personen an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde (in NRW: Landesumweltamt Essen) anerkannten Lehrgängen nach § 3 TgV nachzuweisen (Lehrgangsveranstalter siehe **Anlage 1**).

○ **2. Anforderungen an die Fortbildung**

Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Fortbildungslehrgängen nach der TgV teilzunehmen.

○ **3. Erforderliche Unterlagen zur Beantragung der Genehmigung**

Der Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung ist schriftlich unter Verwendung eines Vordrucks bei der zuständigen Behörde zu stellen (siehe <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>).

Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere

○ **3.1 für den Antragsteller:**

- a) Gewerbeanmeldung,
- b) Handelsregisterauszug,
- c) Führungszeugnis,
- d) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- e) Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung,
- f) soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich der Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf diese Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung,

○ **3.2 für den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten,**

- a) Führungszeugnis,
- b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,



Fortsetzung • Beförderung von Abfällen

○ 3.3 für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

- a) Führungszeugnis,
- b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- c) Nachweise über die Fachkunde.

Stand: 4. Dezember 2007

Gesamt: 9 Seiten

● Genehmigungsfreie Abfallbeförderungen

Eine **Transportgenehmigung** für das Einsammeln und Befördern von Abfällen ist **nicht erforderlich** für:

- Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, sofern diese schadstofffrei sind (Abfallschlüssel 170101, 170102, 170103, 170104, 170302, 170501, 170502 u. 200202)
- Abfälle zur Verwertung, die keiner besonderen Überwachung bedürfen
- besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung im Rahmen von *freiwilligen* Rücknahmesystemen, bei behördlicher Befreiung auch bes. überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung
- dafür zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (Vgl. §§ 51 und 52 KrW-/AbfG, die Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV und die Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie; Auskünfte hierzu erteilt das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 23 63, 45023Essen, Tel. 02 11/15 90-25 62, <http://www.lua.nrw.de/>)
- Abfalltransporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (nur Transport eigener, selbst erzeugter Abfälle).

● Anforderungen an die Durchführung von Sammel- und Beförderungsvorgängen

○ 1. Allgemeine Anforderungen

Es handelt sich um das Sammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung. Die zur Beförderung vorgesehenen Behältnisse und Fahrzeuge sind für die zu entsorgenden Stoffe geeignet und zulässig. Für die zu entsorgenden Stoffe sind die notwendigen Unterlagen (Entsorgungsnachweise, Begleit- und Übernahmescheine) ausgestellt und von der zuständigen Behörde genehmigt. Ständig mitzuführen (zusätzlich zu den Anforderungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht) sind:

- Transportgenehmigung oder Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikat,
- genehmigter (Sammel-)Entsorgungsnachweis (in Kopie),
- Begleitschein als Nachweis über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle,
- bei Sammelentsorgungsnachweisen neben dem Begleitschein ein Übernahmeschein.

Fortsetzung • Beförderung von Abfällen

- bei vereinfachten Entsorgungsnachweisen ein Übernahmeschein,
- ggfs. Bescheid über die Befreiungen von der Transportgenehmigungspflicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme von Abfällen durch den Erzeuger

○ 2. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge, mit denen Transporte von Abfällen zur Beseitigung durchgeführt werden, sind durch zwei rückstrahlende weiße Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe, die mit einem 20 cm hohen schwarzen „A„ beschriftet sind (Schriftstärke 2 cm), zu kennzeichnen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen.

○ 3. Abfälle als Gefahrgut

Sind Abfälle außerdem gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) bzw. des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), so sind auch deren Bestimmungen für den Transport einzuhalten, d. h. insbesondere



Klassifizierung des Gefahrgutes (UN-Nr. Stoffbezeichnung, Klasse, Ziffer, Buchstabe, ADR);

- Mitführen des Beförderungspapiers und der schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblatt);
- Kennzeichnung der Versandstücke;
- Kennzeichnung der Beförderungseinheit;
- Ausrüstung der Beförderungseinheit/Schutzausrüstung;
- Berechtigung des Fahrzeugführers (ADR-Bescheinigung) (vgl. IHK-Merkblatt »Informationen zur Gefahrgutfahrerschulung«);
- Beachtung und Einhaltung der sich aus den Verantwortlichkeiten (gem. § 9 GGVS) aller am Transport Beteiligten ergebenden Verpflichtungen;
- die Vorschriften zur Bestellung, Schulung und Prüfung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) (vgl. IHK-Merkblatt »Informationen zum Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragten«).



Fortsetzung ● Beförderung von Abfällen

● IHK-Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Stand: 4. Dezember 2007
Gesamt: 9 Seiten

Zum Thema "Transportgenehmigung:	Wolfgang Baumeister
	Tel.: 02151 635-343
	Fax: 02151 635-44343
	e-Mail: baumeist@krefeld.ihk.de
	IHK Mittlerer Niederrhein Nordwall 39 47798 Krefeld (Zimmer B 315)

Sonstige Fragen zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht:	Jürgen Zander
	Tel.: 02131 9268-572
	Fax: 02151 635-44572
	e-Mail: zander@neuss.ihk.de
	IHK Mittlerer Niederrhein Friedrichstraße 40 41460 Neuss (Zimmer 309)

Internet: <http://www.mittlerer-niederrhein.ihk.de>

● Literaturempfehlung

Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.), Grenzüberschreitende Abfalltransporte, Die EG-Abfallverbringungsverordnung mit Erläuterungen sowie Abdruck aller relevanten Rechtsvorschriften (Informationsbroschüre), 9. Aufl., Düsseldorf: Bezirksregierung Düsseldorf, August 2000.

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V. (Hrsg.), Leitfaden Grenzüberschreitende Abfallverbringung – Problematik der Listeneinteilung, Frankfurt am Main: BGL, o. J. [1998].

Jessen, Thorsten, Kapitel 1.2.3 Abfalltransportrecht, in: Jessen/Baumeister, Das Güterkraftverkehrsunternehmen, Loseblatt, ISBN 3-923190-59-X, Hamburg: K. O. Storck, Stand nach 6. EL: Febr. 2002, S. 41-48.



Fortsetzung ● Beförderung von Abfällen

● Newsletter Verkehr

Verkehrsinformationen der IHK Mittlerer Niederrhein

In Zeiten zunehmender Informationsflut ist es für Unternehmer schwierig geworden, die relevanten Aspekte herauszufiltern. Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein nimmt diese „Filterfunktion“ gerne für Sie war. In unserem Newsletter Verkehr finden Sie eine Zusammenstellung von Fachinformationen aus vielen verschiedenen Quellen.

Mit dem Newsletter Verkehr rufen Sie ein pdf-Dokument ab, das Ihnen in monatlicher Regelmäßigkeit die Möglichkeit bietet, weitere Informationen unentgeltlich anfordern zu können oder auch durch Anwahl des entsprechenden Links weitere Informationen im Internet zu sammeln. Schließlich können Sie auch unmittelbar über E-Mail zu einzelnen Institutionen oder Personen Kontakt aufnehmen.

Sie erhalten so regelmäßig Informationen über Neuerungen und Änderungen in der Verkehrspolitik bzw. in der Verkehrsinfrastruktur, im Straßengüter- und Personenbeförderungsrecht sowie zu anderen Verkehrsträgern (Schiene, Luft, Schifffahrt) zum Straßenverkehrsrecht, zum Gefahrgut- und Abfallrecht sowie zum Postverkehr und zur Telekommunikation. Ebenso werden Sie über Neuerungen in anderen Rechtsgebieten informiert, soweit ein Bezug zum Verkehrssektor besteht (z. B. Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht, Zollrecht, Umweltrecht).

Als Unternehmen mit Sitz im Bezirk der IHK Mittlerer Niederrhein können Sie unseren Newsletter Verkehr und alle Zusatzleistungen regelmäßig unentgeltlich beziehen. Hierzu können Sie sich anmelden unter der Internetadresse:

http://www.mittlerer-niederrhein.ihk.de/scripts/mla/mla_subscribe.php

Sie werden dann ab sofort Mitte des jeweiligen Monats per Email über die Abrufmöglichkeit des jeweils aktuellen Dokumentes informiert. Außerdem besteht dann auch für Sie die Möglichkeit, in unserem Archiv, das die Veröffentlichungen seit dem Jahre 2001 beinhaltet, zu recherchieren.

Wir hoffen gerne, Ihnen mit diesem Informationsangebot bei Ihren betrieblichen Entscheidungen Unterstützung bieten zu können.

Stand: 4. Dezember 2007

Gesamt: 9 Seiten



Fortsetzung • Beförderung von Abfällen: Anlage 1

Lehrgangsanbieter:	Adresse:	Telefon:
Afu Beratung GmbH	Grenzstr. 47 47799 Krefeld	0 21 51/6 52 84-0
AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft mbH	Gildehofstr. 1 45127 Essen	02 01/24 29-0
AV.E Eigenbetrieb Kreis Paderborn	Alte Schanze 33106 Paderborn	0 52 51/18 12-0
AMS Akademie M. Schlösser	Höniger Weg 9 52224 Stolberg	0 24 08/56 81
BEW GmbH Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft	Dr. Detlev-Carsten- Rohwedder-Str. 70 47228 Duisburg	0 20 65/7 70-0
bfw Nordrhein-Westfalen	Hornstraße 25 45964 Gladbeck	0 20 43/9 40 80
Bildungswerk Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e.V.	Haferlandweg 8 48155 Münster	02 51/60 61-0
Büro für Umweltschutzberatung Dirk Wiethof	Ringstraße 68 32549 Oeynhäusen	0 57 31/74 14 76
BVSE recyconsalt GmbH	Hohe Straße 73 53119 Bonn	02 28/9 88 49-19
DEKRA Akademie GmbH Bielefeld	Babenhauser Str. 18 33613 Bielefeld	05 21/9 86 15-0
DEKRA Akademie GmbH Düsseldorf	Ronsdorfer Str. 4 40233 Düsseldorf	02 11/98 30 80-0
Deutscher Umweltdienst e.V.	Hauptstr. 65 53804 Much	0 22 45/44 43
Entsorga gGmbH	Schönhauser Str. 3 50968 Köln	02 21/93 47 00-0
Entsorgungsgemeinschaft Bau e. V.	Kronenstraße 55-58 10117 Berlin	0 30/2 03 14-0
Entsorgungsgemeinschaft Lippe-Diemel-Leine	Bahnhofstraße 38 34414 Warburg	0 56 41/74 21 97
ENVIZERT GmbH	Kastanienweg 35 48653 Coesfeld	0 25 41/94 99-0
Gefahrgut-Umweltschutz C. Giefer GmbH	Gartenstr. 4a 50181 Bedburg/Erft	0 22 72/48 18
Gesellschaft für betriebliche Beratung und Betreuung mbH	Erkrather Straße 141 40233 Düsseldorf	02 11/73 47-0
Gesellschaft für Qualität in Verkehr, Versorgung, Verwaltung e.V. (GQV)	Deutscher Ring 90 47798 Krefeld	0 21 51/84 65-0
Handwerkskammer Bildungszentrum Münster	Echelmeyerstr. 1-2 48163 Münster	02 51/7 05-0
Haus der Technik e.V.	Hollestr. 1 45127 Essen	02 01/18 03-1

Stand: 4. Dezember 2007
Gesamt: 9 Seiten



Fortsetzung • Beförderung von Abfällen: Anlage 1

Lehrgangsanbieter:	Adresse:	Telefon:
IGS Service GmbH & Co. KG	Am Justizzentrum 5 50939 Köln	02 21/9 41 50 86
Isuplan	Linderhauser Straße 10 58332 Schwelm	0 23 36/8 20 37-38
IUTA Institut für Umwelttechnologie e.V.	Bliersheimer Str. 60 47229 Duisburg	0 20 65/4 18-0
IWL Dienstleistung und Consulting GmbH	Emil-Hoffmann-Str. 57 50996 Köln	0 22 36/66 97 3
Nagel Institut für Umweltrecht GmbH	Markt 1 45612 Recklinghausen	0 23 61/2 59 02
proenvi Gesellschaft für Umweltberatung mbH	Grunenburg 4 42659 Solingen	02 12/3 83 37 07
TÜV Akademie GmbH	Hansastr. 37-41 44866 Bochum	0 23 27/67 09-0
Sander Umweltwirtschaft	Am Tannenwäldchen 8 34414 Warburg	0 56 41/74 21 97
TÜV Akademie Rheinland GmbH	Am Grauen Stein 51105 Köln	02 21/8 06-30 55/59
TÜV Nord Akademie	Böttcherstr. 11 33609 Bielefeld	05 21/7 86-2 20
Umweltakademie Fresenius GmbH	Hauert 9 44227 Dortmund	02 31/7 58 96-73
uventus GmbH	Am Wiesenbusch 2 45966 Gladbeck	0 20 43/9 44-1 60/1 61
Waste Management Deutschland Holding GmbH (WMD)	Im Teelbruch 134b 45219 Essen	0 20 54/9 22-0

Stand: 4. Dezember 2007

Gesamt: 9 Seiten